

Geschäftsordnung für das Aufsichtsgremium

beschlossen vom Aufsichtsgremium am xx.xx.xxxx

Das Aufsichtsgremium der [Name Unternehmen] gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vertreter und Amtszeit

Das Aufsichtsgremium besteht aus [Anzahl der Mitglieder] von der Mitgliederversammlung/ Gesellschafterversammlung gewählten Vertretern. Die Amtszeit des Aufsichtsgremiums beträgt [Dauer der Wahlperiode] Jahre. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums müssen über die notwendigen Kenntnisse des Nonprofit Bereichs verfügen. Dazu gehören unter anderem die Kenntnis über Erfolgs- und Risikofaktoren und wesentliche Zusammenhänge des Nonprofit Bereichs. Weiterhin haben Mitglieder des Aufsichtsgremiums die, für die Ausübung des Mandates notwendige Zeit aufzubringen. Die Unabhängigkeit der Mitglieder des Aufsichtsgremiums ist vor deren Berufung zu prüfen.

§ 2 Vorsitz des Aufsichtsgremiums und Stellvertretung

Der/die Vorsitzende des Aufsichtsgremiums wird vom Aufsichtsgremium gewählt. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der/die Vertreter/in mit der nächst höchsten Stimmenzahl ist als Stellvertretung des/der Vorsitzenden gewählt. Die gewählten Vertreter müssen die Wahl annehmen.

Dem Vorsitz des Aufsichtsgremiums obliegen folgende Aufgaben:

- Koordination der Arbeit im Aufsichtsgremium
- Leitung der Sitzungen des Aufsichtsgremiums
- Vorsitz der Ausschüsse des Aufsichtsgremiums
- Regelmäßige Kontaktaufnahme mit dem Vorsitz des Leitungsgremiums
- Gegebenenfalls die Einladung von Sachverständigen Dritten zu bestimmten Themen

Im Vertretungsfall nimmt die Stellvertretung diese Aufgaben wahr.

§ 3 Einberufung des Aufsichtsgremiums

Das Aufsichtsgremium wird mindestens viermal pro Jahr durch den Vorsitz des Gremiums einberufen. Die Einberufung erfolgt per eingeschriebenen Brief an alle Mitglieder des Aufsichtsgremiums. Der Einberufung ist eine Tagesordnung sowie alle notwendigen Anlagen zur gezielten Vorbereitung auf die Sitzung beizulegen. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.



Sitzungen des Aufsichtsgremiums

Die Sitzungen des Aufsichtsgremiums werden von dessen Vorsitz oder seiner Stellvertretung geleitet. Die zu erledigenden Aufgaben in den einzelnen, unterjährig durchgeführten Sitzungen sind bereits im Vorfeld festzulegen. Die Sitzungen sind diszipliniert, effektiv und effizient durchzuführen.

§ 5 Beschlussfassung des Aufsichtsgremiums

Die Beschlussfassung des Aufsichtsgremiums erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Wunsch eines Mitglieds des Aufsichtsgremiums werden Beschlüsse in geheimer Wahl oder im Umlaufverfahren getroffen.

§ 6 Niederschrift

Die Sitzungen des Aufsichtsgremiums sind zu protokollieren. Ein/e Protokollführer/in ist zu Beginn der Sitzung festzulegen. Das Protokoll wird vom Vorsitz des Aufsichtsgremiums und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet und den Mitgliedern des Aufsichtsgremiums zeitnah zugeleitet.

§ 7 Ausschüsse, Verfahren in den Ausschüssen

Zur Effizienzsteigerung kann das Aufsichtsgremium Ausschüsse bilden. Der/die Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses berichtet regelmäßig an das Aufsichtsgremium über die Arbeit des Ausschusses.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums unterliegen einer strengen Verschwiegenheitspflicht. Dies gilt auch für einbezogenen Mitarbeiter der Mitglieder des Aufsichtsgremiums.

§ 9 Vorgehen bei Interessenskonflikten

Je nach Schwere des Interessenkonflikts sind folgende Vorgehensweisen denkbar:

- Stimmverbot des betroffenen Mitglieds an einzelnen Abstimmungen
- Ausschluss des betroffenen Mitglieds an einzelnen Tagesordnungspunkten
- Ausschluss des betroffenen Mitglieds aus dem Aufsichtsgremium durch Beschluss der Vollversammlung